Stadt-, Markt- Gemeinde

...................................................... ....................................., am ...................

Zl.:

**Kundmachung**

betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Stadt-, Markt- Gemeinde ............................................................... hat in seiner Sitzung vom .................................. die nachstehende Verordnung betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes beschlossen.:

**Verordnung**

§ 1

Gemäß § 37b (1) Oö. Raumordnungsgeseetz idF LGBl 125/2020 wird das Gebiet der Ortschaft/Grundstück Nr. ........................ /Katastralgemeinde ......................................................... zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes

1. werden wie folgt festgelegt: ...........................................................................................................
2. sind aus dem angeschlossenen Flächenwidmungsplan-/Bebauungsplan-/Änderungsplan–Entwurf, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes

1. sind folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes/Bebauungs­planes beabsichtigt: ......................................................................................................................
2. ist/sind die im angeschlossenen Bebauungsplanentwurf dargestellten Änderung(en) beabsichtigt. Der Bebauungsplan-/Flächenwidmungsplan-Entwurf liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an im Stadt-, Markt- Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Stadtgebiet/Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Oö. BauO, ausgenommen Bauvorhaben gem. § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. BauO, sinngemäß (§ 37b Abs. 2 Oö. ROG).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Flächenwidmungsplanes/ Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes/Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister: